



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 29. April 2016

Per Email: Vernehmlassung@sif.admin.ch

## **Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Japan**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 29. Januar 2016 zur Anhörung zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Japan. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

### **I. Grundlagen für die Einführung des AIA mit Partnerstaaten**

Die Bundesversammlung hat am 18. Dezember 2015 das Amtshilfeübereinkommen, das MCAA sowie das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) verabschiedet. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA in der Schweiz geschaffen. Damit der AIA mit einem Partnerstaat eingeführt werden kann, bedarf es dessen bilateraler Aktivierung.

Der vorliegende Bundesbeschluss, welcher Gegenstand dieser Vernehmlassung ist, ermächtigt den Bundesrat mitzuteilen, dass das betroffene Land in die durch das Sekretariat des Koordinierungsgremiums geführte Liste nach Abschnitt 7 Absatz 2.2 MCAA aufzunehmen ist, was Voraussetzung für die Aktivierung des AIA mit dem betroffenen Staat ist. Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA mit Japan sind somit vorhanden. Die tatsächliche Umsetzung erfolgt aber erst mit Genehmigung des Bundesbeschlusses.

Bahnhofstrasse 35  
CH-8001 Zürich  
Tel. 044 228 70 10  
Fax 044 228 70 11  
info@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12  
CH-1201 Genève  
Tél. 022 347 62 40  
Fax 022 347 62 39  
info@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3  
CH-6900 Lugano  
Tel. 091 922 51 50  
Fax 091 922 51 49  
info@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

In seinem Grundsatzbeschluss vom 8. Oktober 2014 hatte der Bundesrat die politischen Eckwerte für die Einführung des AIA mit bestimmten Partnerstaaten festgelegt und kommuniziert.

Nebst den 28 EU Ländern, mit denen der AIA über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU eingeführt werden soll und nebst den USA, wo ein Wechsel vom FATCA-Modell II zum FATCA-Modell I stattfinden soll, wird mit weiteren Staaten über die Einführung des AIA verhandelt. Bei der Auswahl dieser Partnerstaaten sollen folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen:

- In einer ersten Phase sollen Staaten in Betracht gezogen werden, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen.
- Diese Staaten müssen ihren Steuerpflichtigen eine genügende Regularisierungsmöglichkeit der Vergangenheit bereitstellen.
- Schliesslich sollen diese Staaten zumindest die Bereitschaft zeigen, schweizerischen Finanzdienstleistern Erleichterungen im Rahmen des Marktzugangs zu gewähren.

In seiner Vernehmlassungsvorlage und der Botschaft zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA auf der Basis des Common Reporting Standards der OECD hat der Bundesrat zudem klar kund getan, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten ins Auge gefasst werde, welche zudem und ohne Abstriche Gewähr für die Einhaltung des vom CRS geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips bieten.

Weiter hat der Bundesrat mehrfach bekräftigt, dass er in den Verhandlungen mit potentiellen Partnerstaaten auf Erleichterungen beim Marktzutritt für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen durch schweizerische Anbieter drängen wird. Dabei hat der Bundesrat keinen Unterschied zwischen dem Geschäft mit institutionellen Kunden und Privatkunden gemacht.

Schliesslich hat der Bundesrat wiederholt betont, dass bei der Einführung des AIA dem Grundsatz der gleich langen Spiesse im Wettbewerb der Finanzplätze hohe Bedeutung zukommt. Dem schweizerischen Finanzplatz sollen keine unnötigen Nachteile im Wettbewerb mit anderen Finanzplätzen dadurch erwachsen, dass die Schweiz einer wesentlich grösseren Zahl von Partnerstaaten den AIA anbietet, während andere Finanzplätze den neuen Standard nur zögerlich umsetzen.

## II. Zum Bundesbeschluss über die Einführung des AIA mit Japan

### 1. Wirtschaftliche und politische Beziehungen

Für die Schweiz ist Japan nach China der zweitwichtigste Handelspartner in Asien. Seit September 2009 ist ein bilaterales Freihandelsabkommen zwischen den beiden Staaten in Kraft und die Schweiz ist in Tokio mit einem Swiss Business Hub vertreten. Seit 2010 existiert zwischen der Schweiz und Japan ein „Memorandum of Understanding“, welches die Förderung des politischen Dialogs zwischen den beiden Ländern zum Ziel hat. Zudem ist Japan Mitglied der G8, der G20 sowie diverser internationaler Organisationen, in den auch die Schweiz vertreten ist. Aus diesen Gründen erachtet der VSV die Auswahl von Japan als potentiellen Partnerstaat unter dem Gesichtspunkt der engen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen als gerechtfertigt.

### 2. Regularisierungsmöglichkeiten für Steuerpflichtige

Es liegt sowohl im Interesse des Schweizer Finanzplatzes wie auch des Partnerstaates, dass, wenn in der Schweiz nicht versteuerte Vermögen von Personen des Partnerstaates liegen, die Kunden eine akzeptable Lösung zur Regularisierung dieser Vermögen erhalten, bevor der AIA eingeführt wird. Der Bundesrat hat in den im Oktober 2014 verabschiedeten Verhandlungsmandaten das Vorhandensein entsprechender **Regularisierungsmöglichkeiten als Voraussetzung für die Einführung des AIA** mit einem Land festgelegt.

Japan verfügt über kein spezifisches Offenlegungsprogramm zur Regularisierung von bisher nicht deklarierten Vermögenswerten. Bei einer freiwilligen Offenlegung sieht das japanische Recht vor, dass die Steuerpflichtigen die ausstehenden Steuern zuzüglich Zinsen sowie eine Busse leisten müssen. Zudem sind auch Freiheitsstrafen vorgesehen. Dies ist aus Sicht des VSV kein einer Regularisierungsmöglichkeit gleichwertiges Verfahren und die Einführung des AIA erscheint unter dem Gesichtspunkt der Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige derzeit als nicht gerechtfertigt. Das innerschweizerische Verfahren zur Genehmigung der Vereinbarungen mit Japan ist auszusetzen, bis Japan ein konkretes Programm zur Regularisierung für seine Steuerpflichtigen einführt.

### 3. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Bundesrat hat wiederholt betont, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten erfolgen darf, welche Gewähr für die Einhaltung des vom CRS geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips bieten.

Auf seiner Homepage führt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) eine Liste mit Beurteilungen hinsichtlich Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus aller Staaten weltweit. In der aktuellen, am 3. Dezember 2015 veröffentlichten Liste hat der EDÖB die

japanische Datenschutzgesetzgebung für das Bearbeiten von Daten natürlicher Personen in Japan als ungenügend eingestuft. Trotz dieser negativen Beurteilung wurde seitens EFD auf eine weiterführende eingehende Prüfung verzichtet und das EFD stützt sich im erläuternden Bericht zur Einführung des AIA allein auf die Aussage, dass der Informationsaustausch gestützt auf die Doppelbesteuerungsabkommen und das Steueramtshilfegesetz als konform mit dem Datenschutzgesetz befunden wurde.

Die Vertraulichkeitsprüfung Japans durch das Global Forum steht noch aus und auch von Seiten der IRS wurde bisher keine Prüfung der Vertraulichkeit vorgenommen, da Japan mit den USA ein FATCA-Abkommen nach Modell 2 abgeschlossen hat und deshalb kein gegenseitiger Austausch von Steuerdaten vorgesehen ist.

Aufgrund der fehlenden Beurteilungen durch das Global Forum und den IRS stützt sich der VSV auf die Beurteilung des EDÖB, woraus hervorgeht, dass der Datenschutz in Japan den Anforderungen der Grundlagen für den AIA nicht genügt. Es macht aus Sicht des VSV keinen Sinn, den AIA trotzdem einzuführen und danach bei Missbräuchen wieder abzustellen. Die rechtlichen Grundlagen im Partnerstaat müssen Gewähr für genügenden Datenschutz bieten. Die spätere Sistierung soll und kann nur greifen, wenn sich in der Praxis zeigt, dass der Partnerstaat die grundsätzlich konformen gesetzlichen Regeln nicht einhält.

Aufgrund der fehlenden Gewähr für genügenden Datenschutz lehnt der VSV den Bundesbeschluss über die Einführung des AIA mit Japan ab.

#### **4. Marktzutritt**

Für die Schweizer Finanzdienstleister ist es von grosser Bedeutung, dass bei den Verhandlungen zur Einführung des AIA mit den Partnerstaaten Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang erzielt werden. Der Bundesrat hat sich dafür ausgesprochen, die Frage des Marktzutritts bei den jeweiligen Verhandlungen aufzunehmen.

Der japanische Finanzmarkt ist – insbesondere, aber nicht nur im Privatkundengeschäft – sehr stark gegen ausländische Anbieter abgeschottet. Das grenzüberschreitende Anwerben und Betreuen von Privatkunden nach Japan ist, ungeachtet, ob dies im Rahmen der aktiven oder passiven (d.h. auf Wunsch des Kunden erfolgenden) Dienstleistungserbringung erfolgt, strikt untersagt.

Der Marktzutritt wurde mit Japan im Rahmen der AIA-Verhandlungen nicht thematisiert. Daraus lässt schliessen, dass keine Bereitschaft seitens Japan besteht, der Schweiz Erleichterungen oder Zugeständnisse in Sachen Marktzugang zu gewähren.

Aus diesem Grund erachtet der VSV es als angezeigt, das innerschweizerische Verfahren zur Genehmigung der Vereinbarung über die Einführung des AIA mit Japan einstweilen auszusetzen. Der Bundesrat wird ersucht, das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen mit der Wiederaufnahme der Gespräche über den Marktzutritt zu beauftragen und in dieser Frage mit Nachdruck auf Verbesserungen an der abgegebenen Erklärung hinzuarbeiten. Mögliche entsprechende Diskussionen auf einen späteren Zeitpunkt, nach Einführung des AIA, zu verschieben, schwächt die Position der Schweiz bei den diesbezüglichen Verhandlungen erheblich.

### **5. Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes**

Bisher haben sich 100 Staaten, darunter alle wichtigen Finanzplätze, mit Ausnahme der USA, zur Einführung des AIA verpflichtet. Die reine Verpflichtung zum AIA sagt aber noch nichts dazu aus, zwischen welchen Staaten der Informationsaustausch auch tatsächlich stattfinden wird. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sicherzustellen ist es wichtig, dass der AIA auf internationaler Ebene von möglichst vielen Staaten umgesetzt wird, insbesondere auch von Offshore-Destinationen. Der AIA bedeutet administrativen Aufwand und somit Kosten für die Finanzintermediäre. Damit die Schweizer Finanzintermediäre keinen Nachteil haben, müssen die Konkurrenzfinanzplätze den AIA mit den gleichen Ländern einführen wie die Schweiz.

Zurzeit liegen keine Informationen vor, mit welchen anderen Staaten Japan den AIA einführen wird. Aus Sicht des VSV ist es wichtig, vor Inkraftsetzung des Abkommens zu prüfen, ob Japan den AIA mit den Konkurrenzfinanzplätzen wie Liechtenstein, Hong Kong und Singapur sowie mit der EU (mit den Finanzplätzen Luxemburg und UK) einführen wird. Für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes ist es insbesondere unerlässlich, dass Japan den AIA mit den wichtigen asiatischen Finanzzentren Hong Kong und Singapur zeitgleich mit der Schweiz einführt. Falls dies nicht der Fall ist, ist das entsprechende Abkommen aus Sicht des VSV zu sistieren.

### **III. Schlussfolgerung**

Aus den vorangehend genannten Gründen lehnt der VSV derzeit den Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Japan ab.

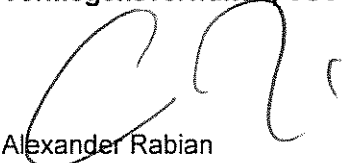
Der Bundesrat wird eingeladen, die Verhandlungen mit Japan wieder aufzunehmen. Dabei soll in einem ersten Schritt die Gewährleistung des Datenschutzes nochmals umfassend geprüft werden und gegebenenfalls auf entsprechende gesetzliche Anpassungen gedrängt werden. In einem zweiten Schritt sollen zudem die Bedingungen hinsichtlich des Marktzugangs neu verhandelt werden und es muss von Japan die Eröffnung eines Regularisierungsverfahrens für Steuerpflichtige als Voraussetzung für die Einführung des AIA verlangt werden.

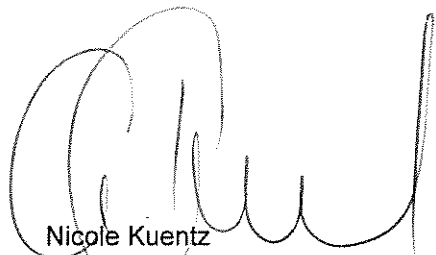
Weiter muss vor der Operationalisierung abgeklärt werden, mit welchen Staaten Japan den AIA einführen wird. Ist insbesondere keine Einführung mit den Konkurrenzfinanzplätzen Hong Kong und Singapur geplant, muss aus Sicht des VSV das Abkommen sistiert werden.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Japan. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**

  
Alexander Rabian  
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO

  
Nicole Kuentz  
Mitglied der Geschäftsleitung SRO